

- Geplanter Baubeginn: [] Voraussichtliches Bauende: []
- Höhe der für das Vorhaben/die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung:
 - Höchstbetrag laut geltenden Förderkriterien
 - anderer (niederer) Betrag [] €

C 1. Andere Angaben und Erklärungen (nur für KMU)

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt: (bitte zutreffendes ankreuzen)

ein Kleinunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion zu sein* und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen zu sein, (*Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten und mit weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz, oder mit einer Jahresbilanz von weniger als 43 Mio. €)

in Kenntnis zu sein, dass die einschlägigen Förderkriterien eine Mindestbetriebsgröße und eine Mindestinvestition, sowie für die Futterbaubetriebe die Einhaltung eines Mindest- und Höchstviehbesatzes vorschreiben und schließlich für die Vorhaben (Ausnahme für Unwetterschäden) auch einen unterschiedlichen Beitragsprozentsatz in Abhängigkeit von der Höhe des Viehbesatzes vorsehen,

dass das Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 befindet, das heißt, im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist, oder im Falle von Kommanditgesellschaften mit Ausnahme jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist oder das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt,

- dass für die in diesem Ansuchen angeführten Vorhaben bei keinem anderen Landesamt bzw. bei keiner anderen öffentlichen Verwaltung um eine Beihilfe angesucht wird, oder
- dass bei folgenden Ämtern oder Körperschaften andere Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das obgenannte Vorhaben eingereicht wurden oder in Zukunft noch eingereicht werden:

die die Zähler zur Messung der abgeleiteten Wassermenge bereits installiert zu haben oder dies als Teil der geförderten Investition vorzusehen und die Bestimmungen über die Verpflichtung der Messung der Wassermengen für Berechnungszwecke gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1401 vom 18. Dezember 2018 zu beachten.

im Falle von außerordentlicher Instandhaltung oder Ausbau, die Bescheinigung über die außerordentliche Überprüfung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 680 vom 10. August 2021, in der die Sicherheit der Anlage nach Abschluss der Arbeiten bestätigt wird vorlegen zu wollen.

über die weiteren Bestimmungen und Voraussetzungen für eine Bezuschussung der Vorhaben gemäß Kriterienbeschluss Nr. 28 vom 10. Jänner 2023 in Kenntnis zu sein und diese zu beachten.

C 2. Andere Angaben und Erklärungen (nur für Bodenverbesserungs- und Bonifizierungskonsortien)

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt in seiner/ihrer Eigenschaft als Präsident/in des Konsortiums: (bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

dass das zuständige Konsortialorgan [] bei der am [] abgehaltenen Versammlung folgendes beschlossen hat:

das vom Projektanten [] ausgearbeitete Projekt mit einem Gesamtkostenaufwand von Euro [] zu genehmigen;

beim zuständigen Landesamt den Antrag auf Beitragsgewährung bzw. Kostenübernahme laut Landesgesetz vom 28. September 2009 Nr. 5 und Landesgesetz vom 14. Dezember 1998 Nr. 11 in geltender Fassung zu stellen;

den Präsidenten des Konsortiums zu beauftragen, für die Gewährung des Beitrages und für die fachgerechte Durchführung des Vorhabens zu sorgen;

die für die Verwirklichung des Vorhabens nicht mit Landesbeitrag gedeckten Kosten von den Mitgliedern, im Verhältnis zum Vorteil den sie aus der Projektumsetzung ziehen, einzuheben;

dass die für den Bau des Vorhabens bezahlte Mehrwertsteuer nicht rückvergütet werden kann;
dass die Eigentümer von Parzellen die außerhalb des betroffenen Einzugsgebietes oder Beregnungsgebietes liegen bzw. Eigentümer von Parzellen die nicht Mitglied der Konsortialanlage sind die Genehmigung zur Überquerung bzw. Besetzung derselben für den Bau des obgenannten Projektes, erteilt haben;
die Zähler zur Messung der abgeleiteten Wassermenge bereits installiert zu haben oder dies als Teil der geförderten Investition vorzusehen und die Bestimmungen über die Verpflichtung der Messung der Wassermengen für Beregnungszwecke gemäß Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018 Nr. 1401 zu beachten;
die Bestimmungen zur Klassifizierung der Liegenschaften für die Kostenaufteilung des Bewässerungsdienstes gemäß Beschluss der Landesreg. vom 09. Mai 2017 Nr. 505 einhalten zu wollen;
im Falle von außerordentlicher Instandhaltung oder Ausbau, die Bescheinigung über die außerordentliche Überprüfung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 680 vom 10. August 2021, in der die Sicherheit der Anlage nach Abschluss der Arbeiten bestätigt wird vorlegen zu wollen;
Die spezifischen Voraussetzungen laut Art 9 der Förderkriterien vom 10. Jänner 2023 Nr. 28 zu beachten.
Dass die geltenden Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe aufgrund des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015 Nr. 16 in geltender Fassung eingehalten werden (gilt für Bonifizierungskonsortien).

D. Er/sie erklärt zudem (gilt für alle Antragsteller)

- jegliche **Änderungen der Angaben** unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen,
- sich zu verpflichten, für das geförderte Vorhaben eine **5-jährige Zweckbestimmung** ab Endauszahlung beizubehalten,
- in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit **Kontrollen** durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann,
- gemäß Art. 47 des DPR vom 28.12.2000 Nr. 445, keine Rückforderungsanordnung bezüglich in der Vergangenheit erhaltener und von der EU-Kommission für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärter staatlicher Beihilfen bekommen zu haben oder, falls er eine solche Anordnung erhalten hat, den entsprechenden Betrag rückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen zu haben,
- dass die betroffenen Ankäufe und Arbeiten der Hautnutzung der Bewässerung dienen und nicht für die Stromproduktion mit einer Nennleistung an 220 kW bestimmt sind.
- unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass gemäß obgenanntem Landesgesetz Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden,

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von *L.G.11/1998 und L.G. 5/2009* angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung *31 Landwirtschaft* an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: *SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)*.

Für dieses Beihilfeansuchen werden die relevanten Betriebsangaben zum Flächen- und Viehbestand dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) entnommen.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Dem Amt vorbehalten

- Unterschrift abgegeben vor dem/der zuständigen Beamten/in: (Namen)
- Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokuments liegt dem Antrag bei

E. Ermächtigung zur digitalen Übermittlung von Unterlagen

Der/die Unterfertigte ermächtigt (angeben: Firma, Techniker, ...)

zur digitalen Übermittlung des Beihilfeansuchens und/oder weiterer für den Verwaltungsablauf erforderlichen Unterlagen an das zuständige Amt der Abteilung Landwirtschaft.

Datum

Unterschrift

F. Anlagen für die Gewährung der Beihilfe

<input type="checkbox"/>	Eingriffsgenehmigung, mit den technischen, von der Gemeinde vidimierten Unterlagen (einschließlich allfälligen Durchfahrtsgenehmigungen, Gutachten und Stellungnahmen)
<input type="checkbox"/>	Gültige Wasserkonzession
<input type="checkbox"/>	Detaillierter Kostenvoranschlag
<input type="checkbox"/>	Agronomisch technischer Bericht mit Spezifikation für die Verlegung der vorgeschriebenen Wasserzähler oder Beschreibung der bereits bestehenden Zähler (Beschluss Landesregierung vom 18. Dezember 2018 Nr. 1401), sowie eine Ex-ante-Bewertung mit einem Wassereinsparpotenzial von mindestens 5 bis 25 Prozent auf der Grundlage der technischen Parameter der bestehenden Anlage oder Infrastrukturen laut Tabelle 2 der Förderkriterien (Beschluss der Landesregierung vom 10. Jänner 2023 Nr. 28)
<input type="checkbox"/>	Zeitplan über die Verwirklichung und Abrechnung der Arbeiten und Ankäufe
<input type="checkbox"/>	nur für Bodenverbesserungs- und Bonifizierungskonsortien: das Verzeichnis der Grundparzellen der vom Projekt betroffenen Bewässerungsanlage/n samt summarischer Aufstellung der entsprechenden Flächen nach Kulturart und nach Konzessionsart (Trocken bzw. Frost). (es handelt sich um eine Aufstellung der Gesamtfläche – „catastino“ - der betroffenen Konsortialanlage/n, innerhalb welcher das betreffende Projekt abgerechnet wird)

Die zuständigen Ämter der Abteilung Landwirtschaft (für Informationen, für die Bearbeitung)

Amt für ländliches Bauwesen	39100 Bozen, Brennerstr. 6	0471 415150
Bezirksamt für Landwirtschaft Ost	39031 Bruneck, Kapuzinerplatz 3	0474 582240
Bezirksamt für Landwirtschaft Ost, Außenstelle Brixen	39042 Brixen, Regensburgerallee 18	0472 821240
Bezirksamt für Landwirtschaft West	39028 Schlanders, Schlandersburgstr. 6	0473 736140
Bezirksamt für Landwirtschaft West, Außenstelle Meran	39012 Meran, Sandplatz 10	0473 252240